

Vorlage Nr.: V1203/21
Datum: 19. Oktober 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	19.10.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	01.11.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	03.11.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Festlegung von Fördergebieten der Stadterneuerung als Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b Baugesetzbuch als Grundlage für die Akquirierung von Städtebaufördermitteln in Folge der Programmausschreibung für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die bereits mit Stadtratsbeschluss vom 1. Juli 2021 (V0821/21) bestätigten Fördergebiete Kohlestraße/Südpark (Gebietsumgriff, als Anlage 1) und Stadtzentrum (Gebietsumgriff, als Anlage 2) formell als Stadtumbaugebiete im Sinne des § 171b Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die bereits mit o. g. Beschluss bestätigten Grobkonzepte bilden als entsprechende städtebauliche Entwicklungskonzepte (§ 171b Absatz 2 BauGB) die Grundlage.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0821/21 vom 1. Juli 2021

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** Keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: Keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Klimacheck: Nicht notwendig

Begründung:

Im Zuge der Erfüllung des Stadtratsbeschlusses V0821/21 vom 1. Juli 2021 und auf Grundlage der Ausschreibung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) für das Jahr 2022 sollen erneut Anträge auf Neuaufnahme von Fördergebieten in die Bund-Land-Städtebauförderung gestellt werden. Die Anträge der Landeshauptstadt Dresden auf Neuaufnahme von Fördergebieten im Jahr 2021 wurden durch das SMR nicht bestätigt.

Mit der im Sächsischen Amtsblatt vom 7. August 2021 veröffentlichten Förderprogrammausschreibung gab das SMR die Voraussetzungen für zulässige Gebietsabgrenzungen sowie die Anforderungen an die zu entwickelnden städtebaulichen Entwicklungskonzepte in den jeweiligen Städtebauförderprogrammen für das Programmjahr 2022 bekannt.

Um die Voraussetzungen für eine Programmaufnahme der geplanten Städtebaufördergebiete Kohlenstraße/Südpark und Stadtzentrum in ein Städtebauförderprogramm zu erfüllen, müssen diese Gebiete förmlich als Stadtumbaugebiete nach § 171b BauGB festgelegt werden. Durch Beschluss dieser Vorlage kann dieses geforderte Kriterium der Förderprogrammausschreibung erfüllt werden. Im vergangenen Jahr wurde, gemäß der damaligen Programmausschreibung, die Bestätigung der Fördergebiete nach BauGB durch den Stadtrat nicht gefordert –eine Bestätigung des Fördergebietes ohne konkrete Fixierung der rechtlichen Grundlagen nach BauGB wurde als ausreichend angesehen. In diesem Punkt haben sich die Anforderungen in der Programmausschreibung geändert.

Mit Blick auf die zulässigen Rechtsgrundlagen und auf die inhaltlichen Entwicklungs- und Handlungsschwerpunkte in den Gebieten Kohlenstraße/Südpark und Stadtzentrum ist daher die Festlegung als Fördergebiet nach § 171 b BauGB angezeigt.

Sowohl die Gebietsumgriffe als auch die zugrundeliegenden Grobkonzepte (städtebauliche Entwicklungskonzepte) entsprechen inhaltlich den Anlagen 2 und 3 aus der Vorlage V0821/21.

Die durch die Landeshauptstadt Dresden zu beantragenden Neuaufnahmen von Fördergebieten müssen jährlich hinsichtlich der seitens des SMR vorgegebenen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen angepasst werden. Aus diesem Grund können keine genauen Aussagen zur künftigen Programmaufnahme getroffen werden. Die Beantragung der verbleibenden Fördergebiete wird schrittweise in späteren Jahren erfolgen.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Plan Gebietsumgriff Kohlenstraße/Südpark |
| Anlage 2 | Plan Gebietsumgriff Stadtzentrum |